

bleibt bei der Feststellung des Grundsteuermeßbetrages für zehn Jahre außer Betracht. Grundlage für die Ermittlung des Teiles des Einheitswertes ist bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken die Jahresrohmiere (§ 34 der Durchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 zum Bewertungsgesetz [RGBl. I a si]).

(2) Enthalten Einfamilienhäuser teils eigenen Wohnzwecken des Eigentümers dienenden Wohnraum und teils vermieteten bzw. zur Vermietung bestimmten Wohnraum, so entscheidet über die Aufteilung des Einheitswertes der nach Abs. 5 zuständige Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen.

(3) Führt die Instandsetzung des Wohnraumes zu einer Fortschreibung des Einheitswertes des Grundstückes und zu einer Veranlagung zur Vermögensteuer, so bleibt der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Einheitswert bei der Festsetzung der Vermögensteuer für die ersten zehn Jahre unberücksichtigt.

(4) Darlehen nach § 2 d) der Verordnung können nur insoweit als Schulden bei der Ermittlung des der Vermögensteuer unterliegenden Gesamtvermögens berücksichtigt werden, als sie den vermögenssteuerfreien Teil des Einheitswertes des Grundstückes übersteigen.

(5) Die Anträge auf Gewährung von Steuervergünstigungen für Grundsteuer und Vermögensteuer sind bei dem Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen, einzureichen, in dessen Bereich das Grundstück belegen ist.

### §3

#### Einkommensteuer

(1) Die der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht unterliegenden Einkünfte aus der Vermietung des wiedergewonnenen Wohnraumes (§ 1 Abs. 3 der Verordnung) werden wie folgt ermittelt:

1. Es wird der Prozentsatz errechnet, der sich aus dem Verhältnis der Mieteinnahmen aus dem wiedergewonnenen Wohnraum zu den gesamten Mieteinnahmen (einschließlich Mietwert der eigenen Wohnung) des Steuerpflichtigen ergibt.
2. Unter Zugrundelegung des Prozentsatzes für den Anteil der Mieteinnahmen aus dem wiedergewonnenen Wohnraum an den Gesamtmieteinnahmen werden die Gesamteinkünfte aus Vermietung und Verpachtung gekürzt. Der zu kürzende Betrag unterliegt nicht der Einkommensteuer.

(2) Gehört der wiedergewonnene Wohnraum zum Betriebsvermögen eines gewerblichen Betriebes, so ist der der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht unterliegende Teil in der Weise zu ermitteln, daß der sich ergebende Prozentsatz (Abs. 1 Ziff. 1) auf den besonders ermittelten Überschuß aus dem Grundstück angewandt wird. Der sich danach ergebende Betrag wird von den Einkünften aus Gewerbebetrieb abgesetzt. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für Zwecke der Gewerbesteuer ist dieser einkommensteuerfreie Betrag wieder hinzuzurechnen.

(3) Der Schuldnachlaß nach § 4 der Verordnung unterliegt bei Steuerpflichtigen mit Grundstücken, die zum Betriebsvermögen gehören (§ 1 Ziff. 1 dieser Durchführungsverordnung), nicht der Einkommensteuer. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für die Gewerbesteuer.

### § 4

#### Wohngrundstücke in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Auf Grund der Besonderheiten in der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Gewinnermittlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten § 1, § 2 Abs. 3 und § 3 der Verordnung für Wohngrundstücke, die im Einheitswert land- und forstwirtschaftlicher Betriebe enthalten sind, in der Weise, daß sich aus der Erhöhung des Einkommens und Vermögens infolge der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes keine zusätzlichen Belastungen an Grundsteuer, Vermögensteuer und Einkommensteuer ergeben dürfen.

### §5

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1957

#### Der Minister der Finanzen

L. V.: Dr. M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers \*12

### Anordnung über Obst-, Beeren-, Hagebutten-, Rhabarber- und Fruchtschaumweine.

Vom 1. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft, dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Herstellungsvorschriften

(1) Dem Wein ähnliche Getränke sind so herzustellen, daß sie dieser Anordnung und den in den Anlagen festgelegten Begriffsbestimmungen entsprechen. Die Trennung zwischen dessertweinähnlichen und tischweinähnlichen Getränken muß in der Herstellung entsprechend den analytischen Daten der Begriffsbestimmungen einwandfrei durchgeführt werden.

(2) Verschnitte können hergestellt werden durch gemeinsame Vergärung der einzelnen Fruchtsäfte oder durch Verschnitt der fertigen Getränke. Zugelassen sind Verschnitte von:

- a) dessertweinähnlichen Getränken (Anlage 1 Ziffern 1 bis 8),
- b) dessertweinähnlichen Getränken, hergestellt aus Fruchtsäften oder weinähnlichen Getränken, die nicht in der Anlage 1 Ziffern 1 bis 8 aufgeführt sind,
- c) tischweinähnlichen Getränken (Anlage 2 Buchst. A Ziffern 1 bis 5) — unter Kennzeichnung auch mit Apfel- bzw. Bimeneinwein (Anlage 2 Buchst. B Ziffern 1 bis 4),
- d) tischweinähnlichen Getränken, hergestellt aus Fruchtsäften oder weinähnlichen Getränken, die nicht in der Anlage 2 Buchst. A aufgeführt sind.

Bei gemeinsamer Vergärung von Fruchtsäften und bei Verwendung von weinähnlichen Getränken für Verschnitte, die nicht in den Anlagen 1 bzw. 2 aufgeführt